

Kartengebundene Versicherungen – Fachliche Informationen

Stand: 24.06.2021

FAQ-COVID-19

Sparte / Produkt	Frage / Beispiele	Antwort / Beispiele
Auslandsreise-Krankenversicherung	<p>Der Karteninhaber oder eine mitversicherte Person erkrankt während einer Reise an Corona.</p>	<p>Die R+V übernimmt die Kosten der medizinisch notwendigen Diagnostik und Heilbehandlung (Arztkosten sowie verordnete Arznei- und ggf. erforderliche Hilfsmittel), auch dann, wenn die Reise in ein Risikogebiet erfolgt ist.</p> <p>Wird eine stationäre Behandlung erforderlich, übernimmt R+V die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, sonstige Sachleistung und Arztkosten.</p>
	<p>Der Karteninhaber oder eine mitversicherte Person nimmt an, während der Reise an Corona erkrankt zu sein.</p>	<p>Bei Verdacht auf eine Corona-Infektion übernimmt R+V die Kosten des von einem Arzt veranlassten oder durchgeführten Corona-Tests.</p>
	<p>Ist der Karteninhaber oder eine mitversicherte Person versichert, wenn sie ins Ausland gereist ist, obwohl die COVID-Erkrankung bereits festgestellt wurde oder ein Arzt den Verdacht einer Corona-Infektion oder -Erkrankung hatte? Tipp: Bereits bei Verdacht einer Corona-Infektion wird voraussichtlich Absonderung und Quarantäne angeordnet. Solchen Anordnungen sollte unbedingt Folge geleistet werden.</p>	<p>Versicherungsschutz besteht nicht bei Erkrankungen und Beschwerden (z. B. Verdacht auf COVID oder einer Corona-Infektion) derentwegen vor Grenzübertritt bereits ein Arzt konsultiert wurde. Hierfür entstehende Kosten können dann solange nicht übernommen werden, bis das Vorliegen einer Erkrankung ausgeschlossen wird oder aber nach medizinischem Befund keine Behandlungsbedürftigkeit mehr besteht. Das gilt entsprechend, wenn bei Beschwerden eine</p>

		Absonderungs- oder Quarantänepflicht besteht.
	Wie lange ist der Karteninhaber oder eine mitversicherte Person versichert, wenn er/sie wegen einer Corona-Erkrankung nicht reisefähig ist und der Auslandsaufenthalt bereits 45 Tage dauert?	Im Falle einer langwierigen Erkrankung verlängert sich der Versicherungsschutz über die 45 Tage hinaus, solange die Rückreise aus medizinischen Gründen nicht antreten können.
	Werden z. B. Hotelkosten übernommen, wenn der Karteninhaber oder eine mitversicherte Person wegen einer Corona-Infektion im Ausland unter Quarantäne gestellt werden?	Solche Hotelkosten sind keine Behandlungskosten und können deshalb nicht übernommen werden.
Reiserücktrittskosten-/ Reiseabbruch-Versicherung	Wie verhält sich die Versicherung, wenn der Kunde ohne Vorliegen einer Erkrankung vom Vertrag zurücktritt?	Die Reise-Rücktrittsversicherung schützt Sie, wenn Sie wegen einer unerwarteten und schweren Erkrankung von Ihrer Reise zurücktreten müssen. Die Angst zu erkranken, stellt kein versichertes Ereignis dar.
	Wie verhält es sich mit dem Versicherungsschutz (Reiserücktritt) bezogen auf eingeschränkte Reisefreiheit?	Eine Warnung des Auswärtigen Amtes stellt kein versichertes Ereignis dar. Bitte wenden Sie sich bei einer Pauschalreise an Ihren Reiseveranstalter bzw. bei einer Bausteinreise an die Leistungsträger.
	Besteht Deckung im Rahmen der Reiserücktrittsversicherung, wenn aufgrund angeordneter Quarantäne die Reise nicht angetreten werden kann?	Sofern die Quarantäne aufgrund eigener Erkrankung oder Erkrankung einer mitreisenden versicherten Person angeordnet wird, besteht Versicherungsschutz. Für den Nachweis einer Reiseunfähigkeit genügt der PCR-Test oder die Bescheinigung vom Gesundheitsamt, aus der hervorgeht, dass eine Covid-19-

		<p>Erkrankung besteht. Ein Arztattest ist nicht notwendig.</p> <p>Wird die Quarantäne angeordnet, da Kontakt mit erkrankten Personen bestanden hat, der Karteninhaber bzw. die mitreisende mitversicherte Person selbst jedoch nicht erkrankt sind (vorsorgliche Quarantäne), handelt es sich um keine versicherte Gefahr (schwere und unerwartete Erkrankung). Es besteht somit kein Versicherungsschutz.</p>
	<p>Aufgrund der Erkrankung an Corona kann die Reise nicht angetreten oder muss abgebrochen werden.</p>	<p>Die Reiseunfähigkeit aufgrund der Erkrankung durch die Infektion mit dem Virus ist eine unerwartet schwere Erkrankung gemäß den Bedingungen und ist damit ein versichertes Risiko.</p> <p>Für den Nachweis einer Reiseunfähigkeit genügt der PCR-Test oder die Bescheinigung vom Gesundheitsamt, aus der hervorgeht, dass eine Covid-19-Erkrankung besteht. Ein Arztattest ist nicht notwendig.</p>
	<p>Was wird im Versicherungsfall ersetzt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Reiserücktritt aller versicherten Personen: Stornokosten • Tlw. Reiserücktritt durch bspw. eine versicherte Person: Beispiel: Eine versicherte Person (bspw. Student), die nicht in häuslicher Gemeinschaft mit Karteninhaber wohnt, erkrankt. Eine Quarantäne für die weiteren versicherten Personen

		<p>wird nicht erforderlich.</p> <p>Handelt es sich um eine mitversicherte eine Person gem. Ziff. 2 der Allgemeinen Bestimmungen wird anteilig für sie entschädigt, z. B. geplante Reise mit 4 Personen, eine mitversicherte Person erkrankt, $\frac{1}{4}$ der Kosten wird entschädigt.</p> <ul style="list-style-type: none">• Reiseabbruch Muss die angetretene Reise wegen einer versicherten Gefahr abgebrochen werden, ersetzt R+V die Kosten, die durch den Abbruch der Reise entstehen, hierzu gehören: nachweislich entstandene zusätzliche Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstige Mehrkosten. [siehe §2, 2 zu den Voraussetzungen etc.: bei vorzeitigem Abbruch der Reise]
--	--	--